

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.07.2022
zum Plenum am 05.07.2022

Arzneimittel auf Grundlage der Cannabis-Verordnung

Nachdem seit März 2017 auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und andere Vorschriften, das den Einsatz von Cannabisarzneimitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung als Therapiealternative im Einzelfall bei Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen regelt, Haus- und Fachärzte getrocknete Cannabisblüten und -extrakte sowie Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon verordnen dürfen, frage ich die Staatsregierung, wieviele Ärztinnen und Ärzte haben nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2017 in Bayern Cannabinoide verordnet, wie hat sich die Verordnungsmenge geändert und wie plant die Staatsregierung zukünftig bei steigender Nachfrage, aber stagnierender Anzahl an verschreibenden Ärztinnen und Ärzte vorzugehen?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP):

Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung im gesamten Freistaat ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik. Hierzu gehört auch die Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon bei Versicherten mit einer schwerwiegenden Erkrankung nach den Voraussetzungen des § 31 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Der Staatsregierung liegen keine aktuellen Kenntnisse über die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte vor, die in Bayern seit März 2017 Cannabinoide verordnen. Ebenso sind Veränderungen der Verordnungsmengen ab diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Aktuelle Zahlen müssten durch das StMGP bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) erfragt werden. Eine Abfrage ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Staatsregierung hat keine Möglichkeit, Ärzte zur Verschreibung zu verpflichten. Ärzte treffen die Entscheidung zu medizinisch notwendigen Verschreibungen eigenständig und dürfen insofern auch keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen (§ 2 Abs. 4 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns).